

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Ulm/Neu-Ulm e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Ulm.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeit

Der Kneipp-Verein Ulm/Neu-Ulm e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung an und erkennt dessen Satzung an.
Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbands Baden-Württemberg e.V..
Er ist jedoch wirtschaftlich selbständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipp's, vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe zubringen.
1. Er bezweckt insbesondere:
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b) die Förderung und Verbreiterung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport,
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
 - c) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
 - d) Bildung von Jugendgruppen,
 - e) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) fördernden Mitgliedern.

Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
3. Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, bzw. Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
2. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1.. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benützen und an Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
3. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, trotz Mahnung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod,
 - e) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - f) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beitragsleistungen und – pflichten

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. berechtigt und verpflichtet.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand erlassen und regelt Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Über die Höhe der Beträge beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 11 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand/Vereinsleitung

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. a) der/dem 1. Vorsitzenden,
b) der/dem 2. Vorsitzenden,
c) der/dem Schatzmeister/in,
d) der/dem Schriftführer/in,
e) bis zu 6 Beisitzer/innen.

Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Jede/r Beisitzer/in übernimmt feste Aufgaben, die bei ihrer/seiner Wahl festgelegt werden, z.B. Gymnastik, Yoga, Wandern und Reisen, Vortragswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Feiern, usw.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden gesetzlichen Vertreter sind stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z.B. Schatzmeister/in oder Schriftführer/in) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Das Verfügungsrecht des Geschäftsführenden Vorstands wird auf Vorgänge beschränkt, deren Geschäftswert 500 EUR nicht übersteigt. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.
6. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand sowie der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende anwesend sind.
10. Vorstand und Geschäftsführender Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.
11. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Von den in den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands gefassten Beschlüssen sind die übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu unterrichten.
12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r übt ihr/sein Amt ehrenamtlich oder gegen Bezahlung aus. Sofern es sich nicht um ein Vorstandsmitglied handelt, nimmt sie/er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Stehen Neuwahlen auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn der Mitgliederversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Sie/er leitet die Mitgliederversammlung während der Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Wahl des Vorstands“.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge sind zu begründen und müssen der/dem 1. Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Über die Aufnahme in die Tagesordnung von Anträgen, die nicht 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Nimmt die Mitgliederversammlung einen solchen Antrag in die Tagesordnung auf, so kann sie sachlich darüber entscheiden.
6. Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung der/des Schatzmeister/in und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und auf deren Antrag Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern, deren Ämter gemäß § 12, Ziffer 4., kommissarisch besetzt wurden,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Genehmigung des Entwurfs für den Haushaltplan,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene oder von der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge zugelassene Anträge,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - k) Sonstige Tagesordnungspunkte.
7. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer/innen) für die Amtsdauer des Vorstands gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Bei der Mitgliederversammlung sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, einzureichen.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
2. Diese Vereinsordnungen sind dann jeweils nicht Bestandteil der Satzung.
3. Zum Erlass und Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Reisekostenordnung.Eine Beitragsordnung gemäss § 10, Ziffer 3. dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der neue Satzungstext beigelegt worden war.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied ausdrücklich vorher einverstanden erklären muss. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jeder Betroffene hat:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.(Erläuterungen zu den oben genannten Artikeln unter <https://dsgvo-gesetz.de> Kapitel 3)
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Als Mitglied des Kneipp-Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Vereinsmitgliedsnummer.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwingend fünf Wochen.
2. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der Kneipp-Bund e.V. sind vor einer etwaigen Beschlussfassung zu hören.
5. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Diese Satzung setzt alle vorangegangenen Satzungen des Kneipp-Vereins Ulm/Neu-Ulm e.V. außer Kraft.

Ulm, 24. November 2018

Die gesetzlichen Vertreter des Kneipp-Vereins Ulm/Neu-Ulm e.V.



Günter Weber
[1. Vorsitzender]



Ruth Weber)
[Schatzmeisterin]